



Datenschutz- Grundverordnung

Datenschutz und Datensicherheit

INFOHEFT (E-Book)



Christian Allner
www.schrift-architekt.de

Christian Allner, B.A. M.A.

DATENSCHUTZ- GRUNDVERORDNUNG

DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

4. Ausgabe herausgegeben am 25.03.2019

Copyright © 2019 Christian Allner
Elektronisch verarbeitet und nicht gedruckt.
E-Mail: info@schrift-architekt.de

Copyright © 2019 Christian Allner. Die Informationen in dem vorliegenden digitalen Buch (auch E-Book) wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Dieses E-Book ist kein in sich geschlossenes Werk sondern ein Supplement zu Seminaren und Weiterbildungen – inhaltliche Lücken oder fehlender Tiefgang liegen darin begründet, dass die entsprechenden Themen innerhalb der Veranstaltungen selbst geklärt werden.

Der Autor hat alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihm zugänglichen Quellen konsultiert, aber übernimmt keine Verantwortung für Aktualität von Inhalten

Dieses Werk und alle darin enthaltenen Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des UrhG sind ohne Genehmigung strafbar. Alle Rechte vorbehalten einschließlich der Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Teile des Werks entstammen unter Creative-Commons-Lizenzen stehenden Drittquellen und sind als solche markiert. Weitere Informationen finden Sie unter creativecommons.org.

INHALTSVERZEICHNIS

Über den Autor.....	4
1 Daten: Was passiert im Netz?	7
1.1 Datenschutz im Internet.....	7
1.1.1 Definition: Datenschutz.....	7
1.1.2 Entstehung mit dem Internet.....	7
1.1.3 Aufrufen einer Website.....	8
1.1.4 Medienkompetenz.....	8
1.2 Datenschutzrechte in Deutschland.....	9
1.2.1 Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	9
1.2.2 Recht am eigenen Bild.....	10
1.2.3 Recht auf Vergessenwerden.....	10
1.2.4 Anwendung und Einschränkung des Datenschutzes.....	11
1.2.5 Gefährdung des Datenschutzes.....	11
2 Die neue Generation: Datenschutz-Grundverordnung.....	14
2.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).....	14
2.1.1 Die Anforderungen und Pflichten der DSGVO.....	14
2.1.2 Betroffene der DSGVO.....	15
2.2 Gültigkeit der DSGVO.....	15
2.2.1 Verarbeitung (Art. 4, Abs. 2).....	16
2.2.2 Personenbezogene Daten (Art. 4, Abs. 1).....	16
2.2.3 Dateisystem (Art. 4, Abs. 6).....	17
2.3 Auftragsdatenverarbeitung	17
2.4 Datenschutzbeauftragte	18
2.5 Rechte innerhalb der DSGVO.....	19
2.5.1 Recht auf Datenübertragbarkeit:	19
2.5.2 Rechenschaftspflicht:	19
2.5.3 Einverständniserklärung:	19
3 Weitere Themen.....	22

SCHRIFT|ARCHITEKT

SOCIAL MEDIA · SEMINARE · ÜBERSETZUNGEN

Über den Autor

Ich bin Christian Allner. Seit 2011 berate und betreue ich mit der Agentur Schrift-Architekt.de kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) darin besser zu kommunizieren und Social Media zu verstehen. Neben meinen konsultativen Dienstleistungen biete ich in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern der Region themenrelevante Seminare und Workshops an.

Mehrjährige praktische Erfahrungen und fachliche Kompetenzen befähigen mich zu dieser Arbeit. Ich bin kaufmännisch ausgebildet, habe einen Bachelor of Arts in Berufsorientierter Linguistik im interkulturellen Kontext – und bin außerdem ein engagierter Hobbykoch.

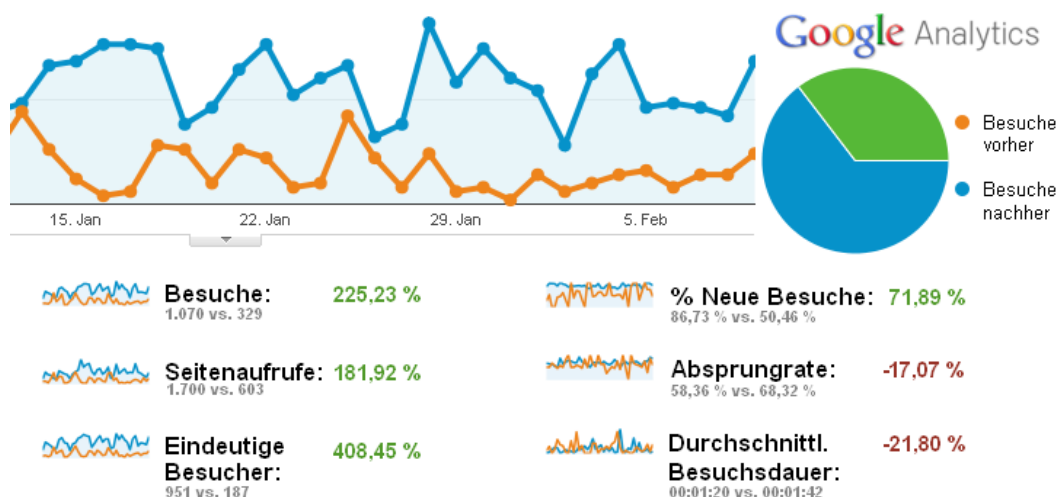


christianallner

Ich arbeite immer auf eine faire Partnerschaft mit einem gegenseitigen Mehrwert für alle Teilnehmer hin. Dieses Handbuch soll Sie mit den wichtigsten Schlagworten und Inhalten zum Thema versorgen.

„Was nutzt mir Online-Marketing schon?“

Viele kleine und mittelständische Unternehmen können die Vorteile nutzen, die Online-Marketing und die neuen Medientypen bieten. Ein anonymisierter Klient als Beispiel:



Zusammengefasst: Mehr neue Besucher finden schneller, was sie suchen.

SCHRIFT|ARCHITEKT

SOCIAL MEDIA · SEMINARE · ÜBERSETZUNGEN

Die Klickrate der Website des Klienten um monatlich 39%. Nach Aussage des Kunden verbuchte dieser einen Zuwachs an Kunden von 19%, was zu 11% mehr Umsatz führte. Es kam zu einer Gewinnsteigerung im ersten halben Jahr der Vertragslaufzeit von 9% - ein vierstelliger Gewinn!

„Was bieten Sie?“

Seit vielen Jahren führe ich Workshops und Seminare mit verschiedenen Bildungsträgern durch, u.a.: IHK Chemnitz, IHK Halle-Dessau, Landesmedienanstalt Sachsen-Anhalt, ver.di, SPD Sachsen-Anhalt, Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg etc.

„Was bringen mir Ihre Veranstaltungen?“

Sie sind online besser aufgestellt. Eine gute Aufstellung im Netz ermöglicht es, leichter von anderen Unternehmen gefunden zu werden. Ein Produkt wird heute vor allem über Suchmaschinen wie Google gefunden (dessen Marktanteil in Deutschland 2016 bei knapp 97 % lag). Ein gutes Online-Marketing sorgt für einen exzellenten Wert in relevanten Suchergebnissen. Das kann bedeuten einen Blog zu betreiben, eine Facebook-Seite, weitere Social Media oder auch Trends zu nutzen.

Wollen Sie nicht den ersten Platz der Ergebnisse belegen, wenn man nach Ihrer Branche sucht? Meine Seminare und Workshops können dabei helfen.

„Machen Sie alle Seminare und Workshops allein?“

Um den Bereich Rhetorik und Stimmtraining kümmert sich die Sprechwissenschaftlerin und Phonetikerin Lydia Elaine Stappenbeck, M.A. Außerdem habe ich ein tolles Team, das mich unterstützt. Mehr Informationen finden Sie unter www.schrift-architekt.de/team

„Ich habe keine Räumlichkeiten für die Schulung. Können Sie helfen?“

Ich kann Ihnen Schulungsräume in Magdeburg-Buckau, Halle (Saale) am Thüringer Bahnhof und Weimar anbieten. Die Mietkosten werden umgelegt.

„Wie kann ich Sie erreichen?“

Telefonisch unter **0174 402 78 15**,
via E-Mail an info@schrift-architekt.de oder über mein
KONTAKTFORMULAR VIA WWW.SCHRIFT-ARCHITEKT.DE/KONTAKT.

Daten:
Was passiert
im Netz?

Kapitel 1

1 Daten: Was passiert im Netz?

1.1 Datenschutz im Internet

1.1.1 Definition: Datenschutz

Laut Duden ist Datenschutz der „Schutz des Bürgers vor Beeinträchtigungen seiner Privatsphäre durch unbefugte Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten, die seine Person betreffen.“

Im Bundesdatenschutzgesetz steht, dass es die Aufgabe des Datenschutzes ist „[...] den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“ (BDSG §1 Abs. 1, Novellierung 2009)

Es geht in beiden Definitionen darum, dass Personen geschützt werden, indem mit ihren Daten und Informationen sorgsam umgegangen wird.

1.1.2 Entstehung mit dem Internet

Vor dem Hintergrund des Kalten Krieges betrieben die USA ein Programm, welches ein dezentrales Informationsnetz aufbauen sollte. 1969 wurden erstmals vier Großrechner von amerikanischen Universitäten miteinander im ARPAnet verbunden. Dies gilt vielen als die „Geburtsstunde des Internets“.

ECKDATEN

WWW, das
Der CERN-Mitarbeiter Tim Berners-Lee entwickelte mit seinen Kollegen 1989 das World Wide Web, um die Kommunikation zu vereinfachen.

Parallel entstand in Westdeutschland eine zentralere Verwaltung Anfang der 1980er sollte eine Volkszählung durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang kam das Thema Datenschutz auf.

1.1.3 Aufrufen einer Website

Wenn man sich ins Internet einwählt, erhält man von seinem Provider eine IP-Adresse. Dieses *Internet Protocol* ist nötig, damit andere Internetnutzer und vor allem die Betreiber wissen, wohin sie die Daten schicken müssen. Denn beim Surfen im Internet sind die Informationen auf Servern gespeichert.

Das Prinzip des Internetzugriffs funktioniert ähnlich wie bei einem Einkauf: Der Provider ist das Geschäft, die Suchanfrage der Einkaufszettel. Hat der Provider nicht schon eine Kopie der gesuchten Seite, fragt er diese beim Server ab. Die für Menschen lesbare URL-Adresse wie *www.schrift-architekt.de* ist nur ein Pseudonym für eine lange Zahlenreihe.

Der Provider schickt die URL-Adresse zunächst an einen DNS-Server. Im dortigen Verzeichnis, dem Domain Name System, wird die Buchstaben- in eine Zahlen-Adresse übersetzt – bei „schrift-architekt.de“ wäre das „87.238.192.51“ – und dann weiß der Provider, an wen er eine Anfrage stellen muss. Die Anfrage geht dann an einen neuen Server, hier in Berlin, und dann erhält der Provider schließlich eine Kopie der dort abgelegten Seite.

Der Provider kontaktiert schließlich die IP-Adresse des Nutzers, der die Anfrage gestellt hat, und zeigt ihm die gewünschte Seite auf dem PC an.

Somit ist man über als Nutzer immer genau örtlich und zeitlich bestimmbar.

1.1.4 Medienkompetenz

Um persönliche Daten im Internet zu schützen, muss zunächst klar werden, wie man mit digitalen Medien überhaupt umzugehen hat. Medienkompetenz ist hier immer wieder ein wichtiges Schlagwort:



1.2 Datenschutzrechte in Deutschland

1.2.1 Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Seit 1977 gibt es das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), doch erst 1983 wurde vom Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erlassen. Im sogenannten „Volkszählungsurteil“ von 1983 hat das BGH beschlossen, dass aus den ersten beiden Grundgesetzartikeln das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausfließt.

$$\begin{array}{c} \text{Schutz der Menschenwürde (Artikel 1, GG)} \\ + \\ \text{Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Artikel 2, GG)} \\ = \\ \text{Recht auf informationelle Selbstbestimmung} \end{array}$$

Dies ist das Recht des Einzelnen, grundsätzlich **selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten** zu bestimmen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, welche es erlauben, einen Nutzer eindeutig zu identifizieren. Dazu zählt bereits die IP-Adresse. Diese Daten sind besonders schützenswert.

Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergeben sich weitere Rechte für jeden deutschen Bürger:

- Auskunft über Speicherung personenbezogener Daten
- Auskunft über Quellen und Verwendungszweck
- Korrektur falscher Daten
- Beschwerde bei zuständiger Datenschutzbehörde
- Löschung oder Sperrung der Daten
- Verbot der Datenübermittlung an Dritte

1.2.2 Recht am eigenen Bild

Im Kunsturhebergesetz (KUG) wird das Recht am eigenen Bild geregelt: „Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung des Abgebildeten** verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...]“ (§ 22 KUG).

Ausnahmen laut § 23 KUG sind:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Personen als Beiwerk (z.B. in der Landschaft oder in Örtlichkeiten)
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen (bspw. Demonstrationen)
- Bildnisse, die einem „höheren Interesse der Kunst“ dienen.

1.2.3 Recht auf Vergessenwerden

Immer wieder wird ein Recht auf Vergessenwerden für das Internet gefordert. Jede Datei und Website solle demnach eine Art Verfallsdatum besitzen. Da dies technisch kaum umzusetzen ist, wurde in den letzten Jahren eine abgeschwächte Form gefordert:

ECKDATEN

Einschränkungen
Das Recht auf informat. Selbstbestimmung darf bei Satire (Schutz der Meinungsfreiheit), Nacktheit (Jugendschutz) und Gewaltverherrlichung (StGB) eingeschränkt werden.

Das **Recht auf Löschung** fand beispielsweise beim Urteil des Europäischen Gerichtshofs Anwendung, als Google dazu verurteilt wurde, Suchergebnisse auf Anfrage entfernen zu müssen (Mai 2014, Az. C-131/12). Das Recht auf Löschung ist auch Teil des aktuell debattierten Vorschlags für eine EU-Datenschutzgrundverordnung.

1.2.4 Anwendung und Einschränkung des Datenschutzes

Der Datenschutz ist unter dem Oberbegriff „personenbezogene Daten“ verankert in Artikel 7 und 8 der EU-Charta der Grundrechte und in Deutschland als Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches aus verschiedenen Gesetzen und Gerichtsurteilen entstand. Jeder darf selbst und frei über seine Daten verfügen (Ausnahmen siehe Infokasten)

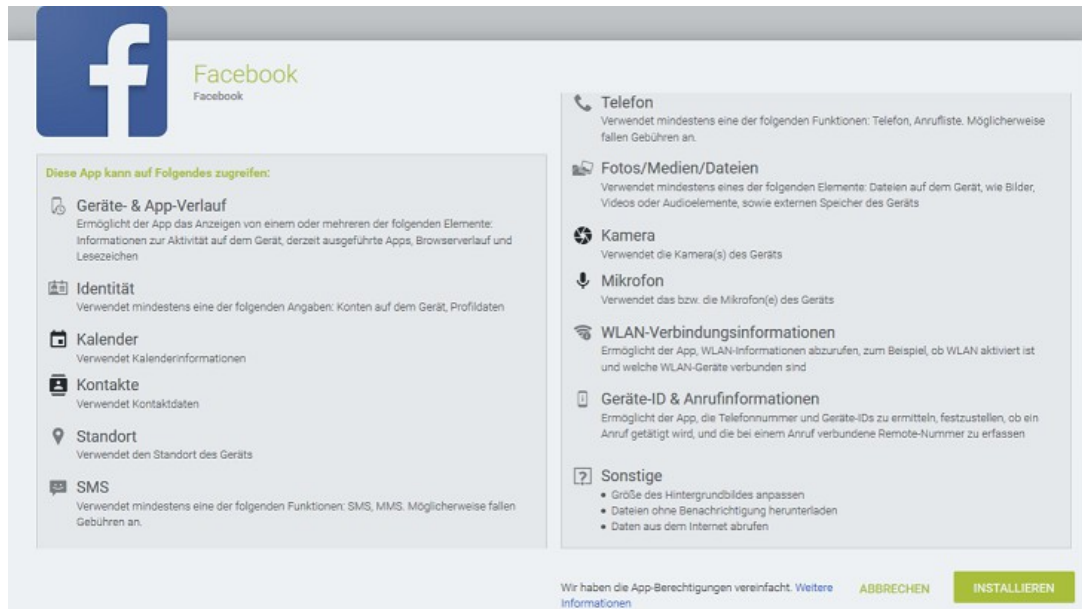
Aufgrund dieser Gesetzeslage wurde in der Vergangenheit (2010 in Deutschland, 2014 in der EU) die Vorratsdatenspeicherung gekippt.

1.2.5 Gefährdung des Datenschutzes

Nach einer Befragung des Pew Research Institute glauben 91% der Erwachsenen, dass Verbraucher die Kontrolle darüber verloren haben, wie ihre persönlichen Daten von Unternehmen verwendet werden. 61% sagen sie würden gerne mehr tun, um ihre Daten zu schützen. Organisationen wie Internet-Provider, Unternehmen wie Apple, Google oder Telekom und natürlich Geheimdienste wie die NSA, aber auch der BND, sammeln Daten über Internetnutzer. Allein durch Nutzung hinterlässt jeder User ständig Daten von sich im Internet. Seien es Apps oder soziale Medien, die unsere Schritte verfolgen oder Cookies, die heute praktisch durch jede Internetseite gespeichert werden. Man kann sich dem kaum noch entziehen, wenn man im Internet surfen möchte.

SCHRIFT|ARCHITEKT

SOCIAL MEDIA · SEMINARE · ÜBERSETZUNGEN



Zugriff der Facebook-App auf Inhalte eines Android-Smartphones (Stand 2015)

Daher ist Medienkompetenz extrem wichtig geworden. Datenschutz ist immer eine Balance zwischen Sicherheit und Bequemlichkeit.

Die neue Generation:
Datenschutz-
Grundverordnung
(DSGVO)

Kapitel 2

2 Die neue Generation: Datenschutz-Grundverordnung

2.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Durch den gesetzgebenden Prozess der Europäischen Union am 24. Mai 2016 in Kraft getreten gilt seit 25. Mai 2018 mit strafbewehrten Erlassen die gültige Fassung der europäischen Datenschutzverordnung (offiziell Verordnung 2016/679, alternativ auch "Datenschutzgrundverordnung", "DSGVO" bzw. alternative und alternierende Schreibweisen).

2.1.1 Die Anforderungen und Pflichten der DSGVO

Die Verordnung gilt nicht nur für europäische Firmen, sondern auch für alle Unternehmen außerhalb Europas, die personenbezogene Daten europäischer Bürger verarbeiten.

- Die DSGVO untersagt grundsätzlich die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Allerdings gilt hier ein Erlaubnisvorbehalt! Das bedeutet, sobald die betroffene Person einwilligt, ist das Verbot nichtig.
- Die europäische Datenschutzgrundverordnung verlangt vom Unternehmer, dass nur die Daten erhoben und verarbeitet werden, die tatsächlich benötigt werden.
- Wurden Daten erhoben, dürfen diese nur zweckgebunden verwendet werden. Eine andere Verwendung ist laut DSGVO verboten. Eine Zuwiderhandlung zieht empfindliche Strafen nach sich (bis 4 Prozent des globalen Umsatzes oder bis zu 20 Mio. Euro pro Fall).
- Die neue Datenschutzgrundverordnung schreibt vor, dass alle personenbezogenen Daten aktuell, sachlich und inhaltlich richtig sein müssen.

Ein weiterer wichtiger Baustein der DSGVO ist die Datensicherheit. Das neue

Datenschutzgesetz schreibt dem Datenverarbeiter (Unternehmer) vor, dass er entsprechende Maßnahmen zu treffen hat, um die personenbezogenen Daten seiner Kunden und Mitarbeiter zu schützen. Umfang und Niveau der Datensicherheitsmaßnahmen müssen dabei der Schutzbedürftigkeit personenbezogener Daten entsprechen.

2.1.2 Betroffene der DSGVO

Die DSGVO gilt explizit nicht nur für Unternehmen sondern auch öffentliche Behörden in den Mitgliedsländern der Europäischen Union. Staatliche Stellen sind mit dieser Verordnung also explizit eingeschlossen wenn es um Datenschutzverstöße geht.

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung regelt die Verantwortung der Unternehmen, die persönlichen Daten ihrer Kunden zu schützen. Es liegt jedoch im Ermessen des Unternehmers, welche Maßnahmen er zum Schutz der personenbezogenen Daten seiner Kunden und Mitarbeiter umsetzt. Allerdings müssen alle getroffenen Datenschutzmaßnahmen DSGVO-konform sein.

2.2 Gültigkeit der DSGVO

Wichtig: Durch die bewusst recht offen gehaltene Definition der DSGVO, welche Datenschutzmaßnahmen als angemessen gelten, lassen sich durch die europäische Datenschutzgrundverordnung allerhand Türen öffnen. Es steht nämlich unter anderem geschrieben, dass die Angemessenheit aller getroffenen Maßnahmen von den Umständen und den anfallenden Kosten der Implementierung neuer Maßnahmen, genauso wie dem aktuellen Technikstand definiert wird. Da dies äußerst subjektive Umstände sind, muss hier immer auf die aktuelle Rechtsprechung (sog. juristische Übung) geachtet werden.

Die Datenschutz-Grundverordnung regelt gemäß Art. 2, Abs 1 in Verbindung mit Art. 4, Abs. 6 ihre Gültigkeit bzw. die Anwendungsfälle:

*„Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte **VERARBEITUNG** personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN**, die in einem **DATEISYSTEM** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“*

2.2.1 Verarbeitung (Art. 4, Abs. 2)

Dabei beschreibt eine **Verarbeitung** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen oder das Verarbeiten von personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4, Abs. 2 DSGVO).

Dazu zählt bspw. das Anlegen von Kundenkarteien in einem Unternehmen oder von Mitgliederlisten bei Büchereien genauso wie eine Teilnehmerliste bei einer Abendveranstaltung.

2.2.2 Personenbezogene Daten (Art. 4, Abs. 1)

Personenbezogene Daten wiederum sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen (vgl. Art. 4, Abs. 1, DSGVO). Wichtig sind hier die Bezeichnungen, denn:

- natürliche Person beschreibt nur echte Menschen, im Vergleich zu juristischen Personen wie Unternehmen, Behörden, Parteien oder andere Organisationen. Die DSGVO findet also nur Anwendung wenn echte Menschen betroffen sind;
- identifizierte Person meint, dass die Daten dieses Menschen bereits bekannt sind
- identifizierbare Person meint, dass die Daten dieses Menschen bekannt sein könnten ohne es zwangsläufig zu sein.

Die DSGVO macht hier auch eine sehr breite Definition auf, was alles personenbezogene Daten sind, ganz konkret sind damit alle Zuordnung zu einer Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen gemeint wie:

- Namen
- eine Kennnummer,
- Standortdaten,
- physische Identität,
- physiologische Identität,
- genetische Identität,
- psychische Identität,

- wirtschaftliche Identität,
- kulturellen Identität oder
- soziale Identität

2.2.3 Dateisystem (Art. 4, Abs. 6)

Ein **Dateisystem** ist schließlich jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind (vgl. Art. 4, Abs. 6, DSGVO).

Dabei ist es unerheblich ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Jede Sammlung von Datenpunkten – und dazu können bereits Notizen und Schmierzettel, aber auch Karteikarten und verschlüsselte Dateien zählen, fallen unter ein Dateisystem.

Wichtig: Die DSGVO gilt sowohl online als auch offline für jede Sammlung von Informationen über einen Menschen.

2.3 Auftragsdatenverarbeitung

Mit dem Inkrafttreten der DSGVO ist es nach Art. 9 notwendig, dass alle Unternehmen, deren Kundendaten durch die Hände externer Stellen gehen, einen Vertrag mit den jeweiligen Dienstleistern eingehen müssen. Externe Stellen können dabei beispielsweise sein:

- Steuerberater,
- Notare,
- Callcenter,
- SEO-Agenturen oder sonstige beauftragte Dienstleister
- Cloud-Computing-Anbieter, die im Auftrag arbeiten
- externe Rechenzentren (insb. im nicht europäischen Ausland, d.h. außerhalb der Europäischen Union)

Über diese Datenverarbeitung muss in schriftlicher Form eingegangen werden, d.h. Verträge müssen schriftlich geschlossen werden.

In Deutschland gibt es hier Ausnahmemöglichkeiten. Seit einer Novellierung des Vertragsrechts 2016 sind in verschiedenen Verträgen neben der Schrift- auch die Textform möglich. Ein schriftlicher Vertrag muss somit nicht mehr zwangsweise handschriftlich signiert werden, um Gültigkeit zu besitzen.

Doch hier gelten vielfach individuelle Szenarien, so dass vor jeder Vertragsunterzeichnung eine rechtskundige Person eine Einschätzung abgeben sollte, damit sichergestellt werden kann, dass die in der Auftragsdatenverarbeitung tätigen Dienstleister sich an die bereits genannten Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung halten können.

2.4 Datenschutzbeauftragte

In Art 37 ff klärt die DSGVO die Stellung und Position eines betrieblichen bzw. externen Datenschutzbeauftragten (kurz DSB). Konkret umfassen die einzelnen Artikel:

Artikel 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Artikel 38 Stellung des Datenschutzbeauftragten

Artikel 39 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Ein Datenschutzbeauftragter muss immer dann bestellt werden, wenn:

- es zu einer regelmäßigen und systematischen Überwachung von Personen kommt;
- das Kerngeschäft des Unternehmens oder der Behörde liegt in in der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten (bspw. Einwohnermeldeamt, SCHUFA, Krankenversicherung usw.);
- mehr als neun Mitarbeiter in der Firma tätig sind (Freiberufler, Angestellte usw.);
- es zur Verarbeitung von Daten einer speziellen Kategorie kommt (Art. 9 DSGVO), Beispiel: Patientendaten (In einer Arztpraxis muss unabhängig der Mitarbeiterzahl immer ein Datenschutzbeauftragter benannt werden)

Ein Unternehmen bzw. eine Behörde kann sich auch freiwillig für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten entscheiden.

Ein Datenschutzbeauftragter wird ernannt auf der Grundlage seiner bzw. ihrer beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

2.5 Rechte innerhalb der DSGVO

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung gelten allerlei neue Grundsätze bzw. werden alte Grundsätze z.T. neu eingekleidet oder in ihrer Wirkung verstärkt. Dazu gehören:

Das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO): Der Verbraucher kann eine Löschung seine personenbezogenen Daten verlangen, wenn:

- diese unrechtmäßig verwendet wurden (Art. 17 DSGVO d)
- er seine Einwilligung widerruft (Art. 17 DSGVO b)
- der Zweck/Grund der Datenerhebung wegfällt. (Art. 17 DSGVO a)

2.5.1 Recht auf Datenübertragbarkeit:

Betroffene Personen sollen befähigt werden ihre eigenen personenbezogenen Daten leichter zu Verschieben, Kopieren oder zu Übertragen.

2.5.2 Rechenschaftspflicht:

Mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung wurde die sogenannte Rechenschaftspflicht eingeführt. Das bedeutet, dass der Unternehmer oder dessen Datenschutzbeauftragte bei Aufforderung seitens der Behörden lückenlos belegen muss, dass bei der Datenverarbeitung innerhalb seiner Firma alle Datenschutzprinzipien der DSGVO eingehalten wurden. Aus diesem Grund ist auch ein sogenanntes Verarbeitungsverzeichnis zu führen. Dies übernimmt in der Regel der Datenschutzbeauftragte des jeweiligen Unternehmens.

2.5.3 Einverständniserklärung:

Die Einverständniserklärung der Person, deren Daten verarbeitet werden, muss freiwillig erfolgen und kann von deren Seite jederzeit widerrufen werden. Gleichzeitig gilt ein Kopplungsverbot, der Unternehmer darf den Zugang zu gewissen Produkten (Lockangebote) nicht von der Einwilligung des Nutzers abhängig machen.

Wichtig: Bezüglich der Form der Einverständniserklärung hat die DSGVO keine direkten Vorgaben gemacht, trotzdem sollten Unternehmer bedenken, dass sie einer Rechenschaftspflicht unterliegen. Das bedeutet, dass eine mündliche Einverständniserklärung in diesem Fall im ersten Moment zwar ausreichend wäre, sie auf Nachfrage aber keinerlei Nachweis in den Händen hätten.

Weitere Themen

Kapitel 3

SCHRIFT|ARCHITEKT

SOCIAL MEDIA · SEMINARE · ÜBERSETZUNGEN

3 Weitere Themen

Dieses Infoheft umfasst nur ein Best-of des behandelten Themas. Gerade soziale Medien und die Netzkultur sind schnelllebig und veränderlich und können daher nur unzureichend abgebildet werden. Bleiben Sie hier auf dem Laufenden:

www.schrift-architekt.de | www.onlinegeister.com
www.selbstaendig-in-mitteldeutschland.de

Bei Fragen steht Ihnen Christian Allner jederzeit gern zur Verfügung:

Tel.: 0174 402 78 15
info@schrift-architekt.de

Viele weitere **Themen, Trends und auch Vertiefungen** finden Sie beispielsweise bei folgenden Veranstaltungen:

facebook
MARKETING
das social network im beruf nutzen

Prezi
Präsentationen aus der Cloud

PODCAST
Marketing
Öffentlichkeitsarbeit mit Podcasts, Audio-Blogs und Internet-Radio

WORDPRESS
im Beruf
CMS-Marketing von Online-Shop bis Podcast

CLOUD
Sicheres und praktisches
ARBEITEN IN DER DATENWOLKE

Google im Beruf
SEO, Social Media & Suchmaschinen-Marketing